

# Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang V. Band II.

N<sup>ro.</sup> 23.

Samstag, den 14. Mai 1853.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.

### VI. Abtheilung.

Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

#### Handelsdepartement.

Seit einer Reihe von Jahren ist die Handelsbewegung aus ihrem frühern ziemlich ruhigen und gleichförmigen Gange herausgetreten und eine schwankende, auf- und absteigende geworden. Auf den Geschäftsturm von 1849 folgten die stillern Jahre von 1850 und 1851, auf diese aber wieder das sehr lebhafteste Jahr 1852. Das Vertrauen in eine sichere, dem Handel zuträgliche Zu-

Allgemeiner  
Charakter der  
Handelsbewe-  
gung.

kunst ging von Frankreich aus, setzte aber seine Wellenschläge bald in die benachbarten Länder und in die Ferne fort. Auch die Schweiz hatte sich dabei eines belebten Geschäftsganges zu erfreuen; Handel und Gewerbe blühten.

Erleichterung  
der Verkehrsmittel.

In solchen Jahren eines lebendigen Verkehrs wenden sich die Bestrebungen der Länder auf die Erleichterungsmittel desselben hin, und wenn unsere Nachbarn mit Eifer an ihren Eisenbahnen bauten, die Dampfschiffahrt ausdehnten, mit einander wetteiferten, regelmäßige Schiffscurse nach Nord- und Südamerika einzurichten (dieses besonders von Havre und Genua aus), so blieb auch die Schweiz in ihren Bestrebungen nicht zurück, und das Eisenbahnwesen trat einen großen Schritt vorwärts; die Telegrapheneinrichtung gedieh zu einer Vollständigkeit, wie sie wol in keinem andern Lande zu finden ist. Die Landstraßen der Schweiz erhielten sich ihr wolverdientes Lob und dürfen noch immer unter den Straßen aller Länder des Continents die besten genannt werden. Neue Postcurse wurden errichtet, die dem Verkehr wesentlich zu Statten kommen, und das Festwurzeln unsers neuen Münzfußes drängt schon die frühere Mäkelei mit Geldbifferenzen und die Agiotage, welche zur Hebung der allgemeinen Wohlfahrt nicht das Mindeste beitrugen, in den Hintergrund und wendet die Kräfte dem wahren, produktiven Handel zu.

Zollverhältnisse mit dem Auslande.

Weniger günstig gestalteten sich die Zollverhältnisse der Schweiz zu andern Ländern; denn einigen Erleichterungen traten wesentliche Erschwerungen entgegen, wozu vorzüglich die Einverleibung der Herzogthümer Parma und Modena, so wie des Fürstenthums Lichtenstein in den österreichischen Zollverband zu rechnen ist. Gewohnt, den Absatz der Erzeugnisse ihres Gewerbsfleisses in der Ferne

zu suchen, läßt sich die Schweiz indessen durch solche Ereignisse nicht entmuthigen; sie dienen ihr vielmehr als neuer Sporn und regen sie an, ihre Blicke stets weiter und weiter nach neuen Absatzländern auszudehnen. Der allgemeine Verkehr der Schweiz schien auch wirklich im letzten Jahre nicht darunter zu leiden.

Betrachten wir in Kürze die Verhältnisse zum Aus- Verhältnisse  
zum Ausland.  
lande etwas näher.

Die Handelsbewegung zwischen der Schweiz und Eng- England.  
land ist im Zunehmen und die Anerkennung, welche schweizerische Waaren auf der großen Londonerausstellung gefunden haben, trägt ihre Früchte. Aber nicht nur der direkte Handel nach und aus England ist für die Schweiz wichtig; sondern man benutzt gerne die englische Marine zur Versendung unserer Waaren nach allen Theilen der Welt, besonders seitdem die Schifffahrt nach dem neuen Goldlande Australien regelmäßiger und belebter geworden ist, und dort einen Markt nicht nur für diesen Welttheil und die Südpolseeinseln, sondern auch nach China, Ostindien und selbst Kalifornien geschaffen hat. Zur Betreibung dieses riesenmäßigen Verkehrs genügen die gewöhnlichen Mittel nicht mehr; man projektirt Schiffe, die 100,000 Zentner tragen und mittelst Dampfgewalt durch die Meere geschraubt werden sollen.

Dieser große, für den Bezug vieler Rohstoffe und die Frankreich.  
Verschiffung mancher unserer Produkte wichtige Nachbar hat uns in seiner Selbstgenügsamkeit die verschlossenen Märkte noch nicht in der Weise geöffnet, daß wir mit Waaren zum Verbrauch in Frankreich in Konkurrenz mit der französischen Industrie treten können. Ein solches Ausschließungssystem kann indessen unmöglich mehr lange dauern; die Macht der Zeit und die zunehmende Rasch-

heit des Verkehrs muß dasselbe brechen und die Weisheit der Staatsverwaltung wird ein natürlicheres Verhältnis anbahnen. Im verflossenen Jahre bezog die Schweiz viel Getreide, sehr viel Mehl, viele Baumwolle, Kolonialwaaren, Del und Modeartikel aus Frankreich. Die Weineinfuhr blieb der Krankheit des Weinstocks und der an vielen Orten mißrathenen Weinlese wegen unter der Normalmenge. Von dem eingeführten Korn kam vieles aus Algerien, sowol in Körnern als gemahlen; bei der Ausfuhrprämie auf Mehl wird aber in Frankreich auch das Mahlen von russischem Korn für das Ausland noch gewinnbringend.

Die Eröffnung der Eisenbahn von Paris nach Straßburg hat den Verkehr von Basel belebt; es droht aber indessen die Gefahr, daß die für das Borarlberg bestimmte Baumwolle aus Havre, statt den bisherigen Weg über Basel beizubehalten, über Ludwigshafen gehe, in so fern die Frachtpreise auf der Straßburg-Basellinie nicht etwas vermindert werden.

**Pays de Gex.**

Schon seit Verlegung der schweizerischen Zölle an die Gränze hatte Frankreich die schwierige Stellung seines kleinen Bezirks Gex bei Genf vorgestellt, welcher von der französischen Zolllinie ausgeschlossen sei, nach den Wienerverträgen nicht in dieselbe aufgenommen werden soll, alle seine Bedürfnisse in Genf kaufe, für die Schweiz einen freien Markt bilde und doch alle seine Erzeugnisse theuer verzollen müsse, wenn es sie in das nahe gelegene Genf bringe. Es werde daher eine billigere Behandlung nachgesucht. Da es sich hiebei hauptsächlich um landwirthschaftliche Produkte handelte und die industriellen Erzeugnisse dieses kleinen Gebiets von geringem Belange sind, so trug der Bundesrath um so weniger Bedenken, in Un-

terhandlungen einzutreten, welche das gegenseitige Verhältnis feststellen sollten. Dieselben konnten aber noch nicht zu einem Abschlusse gebracht werden.

Der Verkehr der Schweiz mit Sardinien war im Sardinien. Berichtsjahre sehr belebt, und die Zweckmäßigkeit des abgeschlossenen Handelsvertrags hat sich dabei bewährt. Sardinien steuert kräftig dem Freihandelssystem und damit auch einem lebendigeren Handel und einer bessern Entwicklung des Gewerbsfleißes entgegen. Die dortige Regierung hat im letzten Monat Juli den Ein- und Ausfuhrzoll für rohe und filirte Seide auch in Beziehung auf die Schweiz ganz aufgehoben und den Zoll für die Einfuhr anderer Waaren ermäßigt, unter denen von besonderer Wichtigkeit für uns sind: floretseidene Gewebe, Bijouteriewaaren, glatter und gestifter Tüll, Felle und gemeine Töpferwaaren. Weitere Ermäßigungen, namentlich für Tücher und andere Gewebe, werden berathen und man beabsichtigt dadurch am wirksamsten den Schmuggel zu bekämpfen, der sich auch an der schweizerischen Gränze immer noch zeigen soll. Die gegenseitigen Beziehungen an der Gränze waren übrigens gut, und selbst das etwas gespannte Verhältnis der Gränzbewohner in Moillesfullaz hat sich wesentlich gebessert; die Kontrebande hat dort ziemlich abgenommen, und wenn sie auch noch nicht ganz aufgehört hat, so wird sie doch weniger gewerbsmäßig und allgemein betrieben. Eine Beschwerde von Sardinien, daß man es in der Schweiz allzu scharf mit der Klassirung von Kälbern nehme und solche schon als Großvieh verzollen lasse, wenn sich vom Stoßen der Hörner auch nur die leiseste Spur zeige, wurde besonders, um der rohen Grausamkeit ein Ende zu machen, mit welcher Savoyarden den armen Thieren die keimenden Hörner zerstörten, dadurch beseitigt, daß man die Zolleinnehmer

im Kanton Genf anwies, bei Anständen nur diejenigen Kälber, deren Gewicht achtzig Pfund übersteige, als Rindvieh verzollen zu lassen.

Im Interesse der Erleichterung des Handels wurden mit Sardinien Verhandlungen gepflogen über die gegenseitige Befreiung der eigentlichen Handelsreisenden, mit Ausschluß der Hausirer, von den lästigen Patentabgaben, welche in vielen Kantonen gefordert wurden, und es sind einem solchen Verständniß auch alle Kantone beigetreten, mit Ausnahme von Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Wallis, wo der Werth des freien Verkehrs entweder noch nicht hinlänglich erkannt zu sein scheint, oder die bestehenden Gesetze noch nicht haben abgeändert werden können, was theilweise in Aussicht steht.

In seinen Eisenbahnarbeiten schreitet Sardinien rasch vorwärts, und die Bahn von Genua nach Turin dürfte dem Verkehre bald ganz übergeben werden; was die Bedeutung jenes Hafens für die Schweiz bedeutend steigern wird.

Parma und  
Modena.

Während unser Handel mit Sardinien einen neuen Schwung nahm, erlitt er dagegen durch den längst vorbereiteten und im abgewichenen Jahre endlich erfolgten Eintritt der Herzogthümer Parma und Modena in die österreichische Zolllinie eine fühlbare Einbuße. Die Einfuhr schweizerischer Waaren dorthin muß bedeutend abnehmen, und unter den italienischen Herzogthümern bietet Toskana allein noch einen Markt dar. Aber auch dieser hat wesentlich gelitten, weil die eben genannten Herzogthümer nunmehr ihm ebenfalls verschlossen sind; und sollte der schon längst besprochene Anschluß Toskana's an die österreichische Zolllinie wirklich erfolgen, der bisher durch die Abneigung des Ministeriums und durch englischen

Toskana.

Einfluß verhindert wurde, so dürfte der sonst so lebhafte Verkehr der Schweiz mit diesem Lande auf sehr wenig reduziert werden. Gedruckte Baumwollstoffe, glatte und gestifte Mouffeline, so wie Seidenwaaren aus der Schweiz fanden in Toskana im letzten Jahre noch ziemlichen Absatz.

Die römischen Staaten haben ihre hohen Zölle um Rom nichts ermäßigt, und auch von Seite Neapels sind Neapel. keine Zollerleichterungen eingetreten. Wenn schweizerische Erzeugnisse, die nach diesem Königreiche gehen, die Zollermäßigung von 10% genießen wollen, müssen sie immer noch auf neapolitanischen Schiffen eingeführt werden, da französische und englische Schiffe nur für Erzeugnisse ihrer eigenen Länder die gleiche Erleichterung genießen und nicht gerne andere Waaren für eigene aufnehmen. Wol hat Neapel im Februar des vorigen Jahres die Rechte des Freihafens in Messina ausgedehnt und neu geregelt, dadurch aber die bisherige Zollfreiheit der Stadt aufgehoben, was namentlich für Baumwollengarn und Baumwollwaaren von nachtheiligem Einflusse auf uns ist. Die ungefähr zu gleicher Zeit für die Dauer eines Jahres gestattete zollfreie Einfuhr von Vieh nach Palermo konnte der Schweiz keinen Ersatz bieten, da wol kein, oder doch nur ganz ausnahmsweise, schweizerisches Vieh nach Sizilien gebracht wird.

Befriedigender fielen dagegen die Verhandlungen aus, welche mit Neapel über die Entschädigungsforderungen schweizerischer Kaufleute für ihre Verluste bei der Einnahme von Messina geführt wurden. Die auf 18,733 Dukaten gestellte Forderung wurde in Dukaten 12,953. 19 admittirt, und dann nebst den Zinsen in einer Summe von 16,000 Dukaten oder ungefähr Fr. 70,000 ausbezahlt und somit diese Angelegenheit liquidirt, wozu die

schweizerischen Konsuln in Palermo und Messina wesentlich beigetragen haben.

Für die Besitzer von Titeln der öffentlichen, in Sizilien konsolidirten Staatsschuld hat die neapolitanische Regierung die Erleichterung getroffen, daß die Coupons statt wie bisher nur in Palermo auch in Neapel ausgewechselt und bezahlt werden können.

Oesterreich.

Der Uebergang Oesterreichs von seinem frühern Prohibitivsystem zu einem zeitgemäheren Zollsystem bildet wol den ersten Schritt zu einer noch freieren Entwicklung des Handels in und mit diesem Staate; der österreichische Zolltarif vom 6. November 1851 deutet ganz auf ein solches Bestreben hin und die gründlichen Berathungen, welche der Tarification jedes einzelnen Artikels vorausgingen, werden nicht ohne weitem Nachhall verloren sein. In Vollziehung einer Bestimmung zu diesem Zolltarif hat Oesterreich den Verzollungsstempel wieder eingeführt und verordnet, daß alle ausländischen Web- und Wirkwaren demselben unterworfen seien und er bei der Eingangsverzollung angelegt werden müsse. Nur dessen Vorhandensein auf den Geweben beweist deren Verzollung, und da einzig die Hauptzollämter erster Klasse zu dessen Anlegung berechtigt sind, so liegt darin eine kleine Erschwerung der Einfuhr schweizerischer Stoffe. Ohne Anstand kann indessen wie bisher die Einbringung von Tüll und Mouffeline aus der Schweiz nach Oesterreich zum Stifen und nachheriger Rücknahme stattfinden.

Die Verminderung des Zollsatzes der Garancine von fl. 5 auf 45 kr. vom Zentner in einer speziellen Verordnung hat für die Schweiz einige, wenn auch geringe Bedeutung; wichtiger wäre eine weitere Herabsetzung der Camphine gewesen, die in der Schweiz in ziemlicher Menge bereitet wird.

Zu Gunsten der nicht unbedeutenden St. Alexandermesse, welche gegen Ende August in Bergamo abgehalten wird, hatte Oesterreich die frühern Erleichterungen für die Zufuhr von Vieh gestattet. Eine etwaliche Erschwerung des Verkehrs erfolgte dann aber durch eine kaiserliche Verordnung, nach welcher, vom 1. September an, alle Fuhrleute, so wie deren Knechte, mit einem legalen Paß oder gehörig vidimirten Heimathscheine versehen sein müssen, wenn sie die k. k. Staaten betreten wollen.

Nachdem dem Wunsche Oesterreichs um Verlängerung der Freipässe von 6 auf 8 Monate für das zur Winterrung in die Schweiz getriebene Vieh entsprochen und auch der Verkehr über den Murettopaß erleichtert worden war, suchte man um Zollreduktionen bei der Einfuhr des Viehs in der Schweiz, und später auch ganz besonders um Verminderung des Einfuhrzolls für den Beltlinerwein nach, dessen Verbrauch in Graubünden, nach den Ansichten Oesterreichs der Zollverhältnisse wegen, bedeutend abgenommen habe. Weder dem einen noch dem andern dieser Begehren konnte entsprochen werden und es wurde nachgewiesen, daß die eidgenössischen Gebühren für das Vieh geringer sind, als die frühern Kantonalgebühren, so wie daß die Einfuhr des Beltlinerweins in die Schweiz in den letzten Jahren darum geringer war, weil Missernten eingetreten waren, weil bei der erschwerten Einfuhr piemontesischer Weine nach der Lombardie mehr Beltliner als früher nach Mailand ging und weil der Tyrolerwein in der Schweiz theilweise den Beltliner verdrängt hat.

Die Bestrebungen der Schweiz, von Oesterreich eine Befreiung der über den St. Gotthard reisenden Güter vom lombardischen Transitzoll zu erhalten, wie sie den über den Splügen geführten Gütern zu Theil wird, konn-

ten noch nicht auf befriedigende Weise zu Ende geführt werden. Oesterreich erklärte diesen Gegenstand erst nach Beendigung der obschwebenden Gränzregulirungsangelegenheiten mit der Eidgenossenschaft in Betracht ziehen zu können. Eine solche Befreiung läge indessen im Interesse Oesterreichs, indem dadurch der Handel der Central- und Westschweiz über Venedig und Triest erleichtert würde, während derselbe jetzt über den Langensee und das piemontesische Gebiet nach Genua ohne Belästigung stattfindet.

Ein ferneres Ansuchen der Schweiz bei Oesterreich um Erweiterung der Transitbefugnisse für die Zollstätte Tirano, wodurch der Handel in das Puschlaventhal und über den Berninapass gehoben würde, hat seine Erledigung auch noch nicht gefunden.

Fürstenthum  
Lichtenstein.

Gleich wie Parma und Modena in den österreichischen Zollverband gezogen worden sind, so geschah dieß auch mit dem Fürstenthum Lichtenstein, und es wurden dadurch die Verkehrsverhältnisse des St. Gallischen Rheinthaales mit diesem Lande um so empfindlicher gestört, als sie mehr den nachbarlichen Gränz- und Kleinverkehr als den Großhandel betrafen. Von den vier früher bestandenen Rheinfahrten wurden zwei für alle Waareneinfuhren nach dem Lichtensteinischen geschlossen, und es ist noch nicht gelungen, Oesterreich zu bewegen, Zollstätten bei denselben anzulegen und den ungehinderten Gebrauch der Fahrten wieder zu gestatten. Der Bundesrath hofft indessen, es werde diese Angelegenheit bald ihre befriedigende Erledigung finden und der Gränzverkehr wieder erleichtert werden.

Deutscher Zoll-  
verein.

Die Verhältnisse zum deutschen Zollverein sind im abgewichenen Jahre unverändert die frühern geblieben. In seinem letzten Jahresbericht hatte der Bundesrath die An-

sicht ausgesprochen, daß Unterhandlungen für die Wiedererhaltung der von den süddeutschen Staaten zurückgezogenen Erleichterungen für die Einfuhr von Wein, Käse und einigen andern Gegenständen aus der Schweiz so lange fruchtlos sein dürften, bis der deutsche Zollverein, dessen vertragsmäßige Dauer mit dem Jahr 1853 zu Ende gehe, selbst wieder eine festere Konstituierung erhalten habe.

Im Berichtsjahre wurde dessen ungeachtet ein Abgeordneter nach den Zollvereinsstaaten gesandt, um sich über die Lage der Dinge zu erkundigen. Derselbe fand allwärts die freundlichste Aufnahme, mußte sich aber bald überzeugen, daß an Unterhandlungen dermalen nicht gedacht werden könne, da die Vereinsstaaten unter sich über die Zukunft des Zollvereins und die Gestalt desselben nicht einig seien, sich aber inzwischen nicht in Separatverträge einlassen wollen. Auch zeigte sich die Geneigtheit zu einer freundlichen Behandlung der Schweiz in Zollsachen etwas weniger in den ihr zunächst liegenden Ländern, so daß ein weiteres Zuwarten zweckmäßig erscheinen mußte. Der Herr Abgeordnete richtete seine Verwendungen unter solchen Verhältnissen vorzüglich darauf, die verschiedenen Staaten zu veranlassen, sich beim Abschluß eines neuen Zollvertrags unter sich die nöthigen Befugnisse vorzubehalten, um der Schweiz seiner Zeit Zoll- und Verkehrs erleichterungen gestatten und die gegenseitigen Verhältnisse angemessen reguliren zu können.

Eine Rekonstituierung des deutschen Zollvereins für eine neue Zeitdauer kam im Berichtsjahre nicht zu Stande; immerhin konnte man die Ueberzeugung haben, daß sie für die Schweiz nichts Schlimmeres bringen werde als was die Gegenwart darbietet. Preußen wie Oesterreich, welsch' beide sich um den Beitritt der süddeutschen Staaten

bemühten, gingen von einer freisinnigeren Basis aus als die bisherige war, und ein Separatverband der kleinern schuzöllnerischen Staaten erschien von vorne herein als unhaltbar und unmöglich.

Mit den einzelnen süddeutschen Nachbarländern wurden auch einige den Handel und Verkehr beschlagende Verhandlungen geführt.

**Bayern.**

Die Aufhebung der Abfuhrgebühren in Lindau für schweizerische Schiffe konnte noch nicht erreicht werden, und der Bundesrath sah sich daher veranlaßt, von den bayerischen Schiffen die alten Rheinzölle wieder einzufordern, deren Bezug eingestellt worden war, als man von jener außerordentlichen Belästigung der schweizerischen Schifffahrt noch keine Kenntniß hatte. Es ist indessen zu hoffen, daß diese Anstände bald beseitigt sein werden, und der Bundesrath wird das Möglichste dazu beitragen.

Eine befriedigendere Lösung fand die Verhandlung über gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von den Patenttaxen; denn es kam mit Bayern die gleiche Verabredung und für die gleichen Kantone zu Stande, wie oben bei Sardinien erwähnt worden ist.

**Württemberg.**

Auch mit Württemberg wurde dieses gleiche Reziprozitätsverhältniß für die Patentbefreiung der Handelsreisenden verabredet.

**Baden.**

An den Vertrag, den das Großherzogthum Baden mit der Schweiz über Fortsetzung der badischen Eisenbahn über schweizerisches Gebiet unterhandelte, wurde ein zweiter geknüpft über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der beiderseitigen Schifffahrtsabgaben auf der Rheinstrecke von Konstanz bis Basel. Beide Verträge haben die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten;

die Beisezung der Ratifikation und die Auswechslung fand jedoch im Berichtsjahre nicht mehr statt. Ist einmal der letztere dieser beiden Verträge ins Leben getreten, so wird es dann an der Zeit sein, zu trachten, die Schiffahrts- und Flößereiverhältnisse auf dem Rhein gemeinsam weiter zu ordnen, veralteten Innungszwang zu entfernen und die Hindernisse, welche der Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein im Wege stehen, zu beseitigen. Bisher konnte in dieser Richtung nichts Ersprießliches geschehen, da ein einseitiges Handeln, sowol von der Schweiz als von Baden, nicht zulässig war.

Mit andern deutschen Staaten kamen im Jahr 1852 Anderer deuts-  
sche Staaten. keine Verhandlungen vor, welche den Handel oder das Zollwesen betrafen. Doch ließ sich das Herzogthum Braunschweig durch Herrn Dr. Paul Küllin in Genf als Generalkonsul repräsentiren; und eben so das Herzogthum Sachsen-Meiningen durch den gleichen Herrn Küllin. Auch Bremen stellte in der Person des Herrn S. Volkart in Winterthur einen Konsul in der Schweiz auf.

Der Verkehr mit Belgien hatte im Berichtsjahre in Belgien. Seidenwaaren und zum Theil auch in Baumwollenwaaren zugenommen und zwar vorzüglich, weil nach dem Ablauf des Handelsvertrages zwischen Belgien und Frankreich die Zollbegünstigungen für die Erzeugnisse des letztern Landes dahin gefallen waren. Diese Gleichhaltung schweizerischer und französischer Waaren dauerte bis im Jänner des laufenden Jahres, wo für französische Seidenstoffe der Zoll von Fr. 1160 für 100 Kil. wieder auf 464 herabgesetzt wurde; inzwischen ist zu erwarten, daß sich die Schweiz dadurch nicht wieder vom Markte vertreiben lassen werde. Ein Handelsvertrag mit Belgien wäre für die Schweiz wünschbar; es ist derselbe jedoch nicht leicht anzubahnen

und abzuschließen, weil Belgien für Erleichterungen seinerseits Gegenleistungen fordert, die von der Schweiz nur schwer gegeben werden können. Der Bundesrath behält indessen diese Sache fortwährend im Auge und wird im günstigen Augenblicke die geeigneten Schritte nicht unterlassen. Mit Holland, Norwegen, Schweden und Dänemark fanden keine besondern Verhandlungen statt, und es ist deßhalb hier nichts zu bemerken.

#### Rußland.

Der Handel Rußlands ist im Zunehmen, und von bedeutendem Gewicht war im verflossenen Jahre die Kornausfuhr aus Odessa. Zwar dürfte nur wenig von Seite der Schweiz direkte dort gekauft worden sein, sondern meist durch Vermittlung von Genua, Marseille, Havre, und eine Zeit lang auch von Amsterdam; allein nach und nach wird der thätige Schweizer um so eher sich an den Ursprungsorten selbst umsehen, wenn er damit einen erspriesslichen Tauschhandel verbinden kann. Wie bedeutend Odessa ist, ergibt sich daraus, daß der Werth der Ein- und Ausfuhr des vorigen Jahres auf mindestens 140 Millionen Franken geschätzt wurde und die dortigen Zollintraden auf 9,307,220 Franken anstiegen. Es könnte wol eine Zeit kommen, wo der Handel nach Persien, statt über Konstantinopel, über Odessa geht. Rußland thut hiefür das Möglichste, wie es überhaupt seinen Seehäfen im Norden und Süden, namentlich Riga, Petersburg, Archangel, Astrachan, Taganrog und Odessa die größte Aufmerksamkeit schenkt. Von den Waaren, für deren Einfuhr nach Rußland ein ermäßigter Zoll festgesetzt wurde, dürften für die Schweiz etwa folgende zu nennen sein: weiße Baumwollengewebe mit Pferdhaaren, gestochene Kupferplatten und Holzmöbel zum Indiennendruck; Kanavas von Baumwolle, glatt und gestift. Die Entwicklung der eigenen rus-

fischen Industrie schreitet mit mächtigen Schritten vorwärts und der Staat sucht durch zahlreiche Messen und Gewerbsausstellungen dazu mitzuwirken. Ob die Einführung des russischen Handlungsgilden-Reglements in Polen, wodurch auch dort die Kaufleute in Klassen getheilt und jeder Klasse der Umfang der Geschäftsthätigkeit vorgeschrieben wird, ein Fortschritt sei, erscheint zweifelhaft; für die Schweiz ist dieß von wenig Bedeutung.

Der Handel mit Spanien und Portugal, der Türkei, Spanien und Portugal.  
 der Levante u. s. f. bietet keine neuen Seiten dar, mit denen sich der Bundesrath zu beschäftigen gehabt hätte; indessen muß doch der Geldkrisis in der Türkei hier gedacht werden, welcher zum Theil die Flaueheit des Handels mit der Levante zuzuschreiben ist.

Der Staatsvertrag mit den nordamerikanischen Frei- Nordamerika.  
 staaten konnte im Berichtsjahre noch nicht zum Ziele geführt werden. Die Regierung in Washington nahm Anstand, Bestimmungen zu ratifiziren, welche Schweizern, die nicht in den Vereinststaaten wohnen, den Besitz von Grundeigenthum sicherte, weil dieß der Gesetzgebung mehrerer Staaten zuwider sei, und strich darum mehrere sich hierauf beziehende Sätze des Vertrags aus; eben so wollte sie auch die Beschränkung der Gleichberechtigung für Nichtchristen aus dem Vertrage entfernt wissen. Es fanden neue Unterhandlungen statt, wobei man hierseits bestrebt war, die Anstände auszugleichen, so weit dieß im Hinblick auf die Bundesverfassung geschehen konnte. Die Entschlüsse des Kabinetts in Washington sind aber noch nicht bekannt. Die Verkehrs- und Handelsverhältnisse blieben übrigens dieselben und die Vereinigten Staaten suchen sie möglichst zu beleben. So erhielt dann auch die Schweiz Einladungen, sich an der großen Industrieausstellung zu betheiligen,

welche nach dem Vorbilde der Londonerunternehmung am 2. Mai des Jahres 1853 in New-York eröffnet werden soll.

Neben dem Konsulate in Basel wurde von den Vereinigten Staaten ein zweites Konsulat in Zürich errichtet, dessen Geschäftskreis sich über die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Tessin erstreckt.

Eines der Hauptgeschäfte der nordamerikanischen Konsuln ist die Beglaubigung der Fakturen über die Waaren, welche nach den Vereinigten Staaten gehen und die beim Eingang nach ihrem Werth verzollt werden müssen. Die Höhe der dafür geforderten Taxen veranlaßte mehrere Kantone zu Beschwerden und darauf die Bundesversammlung zu dem Auftrag an den Bundesrath, sich für eine Ermäßigung dieser Legalisationsgebühren zu verwenden. Der Bundesrath hat diesen Auftrag erfüllt, von der Regierung in Washington aber die Antwort erhalten, daß die Konsuln durch ein Gesetz zum Bezug der Taxen berechtigt seien und die vollziehende Behörde keinerlei Kompetenz besitze, sie zu vermindern. Sie werden übrigens von Amerikanern im gleichen Betrage erhoben, wie von Schweizern und können daher nicht unbillig genannt werden.

Inzwischen hat der eine der beiden nordamerikanischen Konsuln in der Schweiz das Mißverhältniß wol eingesehen, welches zwischen den hier landesüblichen Taxen und den amerikanischen besteht, und er hat daher in Anwendung des Gesetzartikels, der ihn ermächtigt, die Taxen nach Verhältniß der Notariatsgebühren seines Wohnorts zu beziehen, dieselben in einem viel mäßigeren Betrag bezogen, was übrigens gewiß nicht zu seinem Nachtheil gereicht, da dem Handel Mittel und Wege genug zu Gebote stehen, die Legalisation der Fakturen dort zu erhalten, wo es ihm am besten dient.

Eine Vereinfachung der Fakturen ist dadurch eingetreten, daß die Vereinigten Staaten anerkannt haben, es sei der schweizerische Münzfuß dem französischen identisch und daher ein besonderer Ausweis über den Geldwerth der Faktur nicht mehr erforderlich.

Der Handel Kaliforniens gewinnt immer mehr an Bedeutung und an Ordnung. Die Einwanderung von Schweizern in dieses Goldland, das übrigens auch dem Ackerbauer eine schöne Zukunft darbieten soll, ist im Zunehmen; besonders Tessiner haben sich viele dorthin gewendet. Unter den aus der Schweiz dorthin gelieferten Waaren dürften wol als die wichtigsten genannt werden: Käse, Absynth und Kirschwasser, glatte Baumwollentücher, gestifte Mouffeline für Vorhänge, schwere Seidenbänder, dann Gold- und Silberwaaren, mit welsch' letztern aber der Markt angefüllt sein soll.

Die Republik Mexiko hat in der Schweiz ein Vize-Konsulat errichtet, und da viele Kaufleute nach Analogie des Verfahrens bei den Waarenversendungen nach den Vereinigten Staaten die Legalisation von Fakturen über Waaren, die nach Mexiko bestimmt waren, vom neuen Vizekonsul verlangten, sah sich dieser veranlaßt, dem Bundesrathe die Formalitäten mitzutheilen, welche bezüglich der Sendungen nach Mexiko bestehen und die von denen der Vereinigten Staaten besonders auch darin abweichen, daß die Fakturen erst am Verschiffungsort beglaubigt werden müssen. Diese Mittheilung, so wie eine spätere, den gleichen Gegenstand beschlagende wurde dem Publikum zur Kenntniß gebracht.

Handel und Verkehr lagen übrigens in Mexiko darnieder, theils der beständigen politischen Unruhen, theils der damit in Verbindung stehenden Unsicherheit der Straßen

wegen, und die Aussicht auf Besserung ist gegenwärtig noch nicht groß. Schweizerische Waaren, selbst die sonst sehr beliebten Seidenbänder von Basel bieten meistens Verlust dar; Absynth und leichte, wolfeile, aber ins Auge fallende Goldwaaren gehören noch zu den verkäuflichsten Gegenständen.

Auch die Landwirthschaft ist in dem eben so unglücklichen als an Hilfsquellen reichen Lande vernachlässigt, und erst eine gesetzliche Ordnung kann bessere Zeiten bringen.

#### Brasilien.

Nach Beschluß der Bundesversammlung wurde der kaiserlichen Regierung in Brasilien das Gegenrecht in Betreff der Konsularagenten zugesichert, und diese Regierung ertheilte sodann die erforderlichen Weisungen, die Grundsätze ihrer Verordnung vom 8. Nov. 1851 auch auf die schweizerischen Konsularagenten und Bürger anzuwenden.

#### Schweizerische Konsulate im Auslande. In der alten Welt.

Zur Errichtung neuer Handelskonsulate in Europa sah sich der Bundesrath im Jahr 1852 nicht veranlaßt; es traten in demselben auch wenige Veränderungen in den allgemeinen Verhältnissen der Konsulate und im Personal derselben ein. Zu den ersten gehört die veränderte Stellung des bisherigen Generalkonsuls in Mailand. Die österreichische Regierung verweigerte nämlich den Fortbestand von Konsulaten aller Mächte überhaupt im Innern des Landes und erklärte nur Handelsagenten, welche gegenüber den kaiserlichen Beamten keinen offiziellen Charakter haben, zulassen zu wollen. Der frühere schweizerische Generalkonsul in Mailand, Hr. Keymond, zeigte sich geneigt, auch in dieser eingeschränkteren Stellung die Interessen der Schweiz in Handels- und Verkehrsachen nach Möglichkeit zu wahren; er wurde daher vom Bundesrath zum Handelsagenten ernannt und ist als solcher auch den österreichischen Behörden genehm.

In personeller Beziehung ist zu bemerken, daß der Generalkonsul in London, Hr. J. L. Prevost, gestorben ist, nachdem er die Schweiz seit 1840 in würdiger Weise repräsentirt hat. Eine Ersatzwahl fand im Berichtsjahre noch nicht statt.

Auch in Bordeaux verlor die Schweiz ihren seit 1849 funktionirenden Konsul, Hrn. D. G. Mestrezat, durch den Tod. An seine Stelle trat der bisherige Vizekonsul, Hr. Paul Mestrezat, Sohn des Verstorbenen, und zum Vizekonsul wählte der Bundesrath Hrn. A. L. Jurine von Genf.

In dem zu Frankreich gehörigen Algier nahm der schweizerische Konsul, Hr. A. Holzhalb, wegen seiner Rückkehr nach Europa die Entlassung, und da kein geeigneter Schweizer gefunden wurde, dem das Konsulat hätte übertragen werden können, so ernannte der Bundesrath den Vizekonsul der nordamerikanischen Freistaaten, in Algier, Hrn. Stulle zum Konsulatsverweser.

In St. Petersburg ließ sich Hr. Konsul Loubier bewegen, das Entlassungsbegehren zurück zu ziehen und er setzt daher seine Konsularfunktionen fort.

Schon seit einiger Zeit hatte Hr. Heinrich Brändlin von Basel das durch den Rücktritt des Hrn. Grellet ledig gewordene Konsulat in Barcelona besorgt, und es wurde derselbe im Berichtsjahre definitiv zum Konsul gewählt.

Endlich wurde dem Konsul in Genua in der Person des Herrn Karl Gottlieb Rind von Chur ein Vizekonsul beigegeben.

Auch im abgewichenen Jahre wurde der Bundesrath von Kaufleuten angegangen, Handelskonsulate in der Levante und vor Allem in Konstantinopel zu errichten. Die

Petenten scheinen die Verhältnisse dort nicht zu kennen, sonst würden sie kaum ein solches Begehren gestellt haben, in welches der Bundesrath auch nicht eingetreten ist. Die Konsuln üben nämlich in jenen Ländern eine völlige Jurisdiktion über ihre Landesleute aus, da letztere in vielen Punkten eine Art Exterritorialität gegenüber den türkischen Gesetzen genießen. Zur Handhabung dieser Gewalt muß aber den Konsuln auch das nöthige materielle Ansehen zu Gebote stehen, welches in jenen Ländern nur durch die Furcht vor den Kriegsschiffen der Kommittenten der Konsuln gegeben wird. Man befindet sich somit unter dem Schutz derselben viel besser und sicherer, als dieses unter einem schweizerischen Konsul der Fall wäre, und die Interessen der Schweizer im Orient werden bei dem gegenwärtigen Zustand der Dinge viel besser gewahrt, als dieses bei der Aufstellung eigener Konsulate geschehen könnte.

In der neuen  
Welt.

In den nordamerikanischen Freistaaten sind mehrere Konsulate ledig und es hält äußerst schwer, sie zu besetzen, theils aus Mangel an geeigneten Personen, theils aus Mangel an finanziellen Mitteln. Seit nämlich der Zudrang der Auswanderer nach Nordamerika in einem so großen Maßstab stattfindet, haben sich die Ansprüche an die Konsuln unglaublich vermehrt. Diese werden nicht mehr wie früher als bloße Handelskonsuln betrachtet, sondern die Auswanderer verlangen von ihnen Rath, Hilfe und diplomatischen Schutz. Ein vielbeschäftigter Kaufmann (und ein solcher leistet eben als Handelskonsul die besten Dienste) findet nun, wenn er auch voll guten Willens ist, nicht Zeit zum Verkehr mit der Masse von Auswanderern, besonders an großen Handelsplätzen und bei starkem Andrang. In New-York hat Herr Ph. de Luze, der seit 1843 das schweizerische Konsulat mit großem Eifer und vieler Hingebung auf die anerkanntesterweise

führt, schon wiederholt darauf hingewiesen, daß unter solchen Verhältnissen die Anstellung eines eigenen Kommiss auf Kosten der Eidgenossenschaft nothwendig werde, wenn man Konsulu finden wolle.

In New-Orleans, wo die Auswanderer ebenfalls sehr zahlreich anlangen, war es seit dem Tode des wackern Herrn Föh unmöglich, einen neuen schweizerischen Konsul aufzustellen. Von allen Seiten erhält man die Erwiderung, daß ein Kaufmann sich nicht dem mörderischen Klima von New-Orleans aussetze, um seine Zeit unabträglich, ja im Gegentheil noch das eigene Geld kostenden Geschäften zu widmen; daß man diesen Platz besuche, um ein Vermögen rasch zu erwerben und ihn dann so schnell als möglich wieder verlasse. Die Kosten der Anstellung eines Kommiss und die Miethe eines Lokals müßten jedenfalls von der Eidgenossenschaft getragen und hiezu eine Summe von mindestens Fr. 5000 jährlich verwendet werden; ohne einen solchen Beitrag werde sich gewiß kein Konsul finden. Außer diesen, nur die eigenen Kosten bedeckenden Summen, sollte man dann noch Garantien geben, daß dem Konsul die an viele arme Auswanderer zu leistenden Unterstützungen zurück vergütet werden. Der Bundesrath glaubte einmal einen jungen in New-Orleans etablirten Kaufmann aus Basel, Herrn A. Euler, für die Konsulatsstelle gewonnen zu haben, indem dieser auf einem Besuche, den er in der Schweiz machte, dem Zureden seiner Freunde nachgab, sich zur Annahme der Stelle erklärte und bei der Abreise aus Europa auch zum Konsul ernannt wurde. Allein kaum nach New-Orleans zurückgekehrt, bereute er seine Zusage, stellte Entschädigungsbegehren und mußte um Rüßendung seines Patentos angegangen werden.

Der Konsul des dritten Bezirks, Herr Cazenove in Alexandrien bei Washington, seit 1842 in diesem

Amte, das er mit vieler Thätigkeit verwaltete, hat im Jahr 1852 seine Entlassung verlangt und ist bald darauf gestorben. Die Einleitungen zu einer Neuwahl sind getroffen. Der Konsul in San Francisco wünschte einen Vizekonsul und schlug dazu Hrn. K. Kellersberger aus dem Aargau vor. Die darauf erfolgte Wahl kann eine sehr glückliche genannt werden.

In Rio-Janeiro waren der Konsul und der Vizekonsul um ihre Entlassung eingekommen, theils weil ihre Kolonisationsgeschäfte sie von Rio abriefen, theils vielleicht auch, weil der Bundesrath in ihre, wol mehr im Interesse einzelner Koloniegeschäfte als im allgemeinen Wohl liegenden Vorschläge für eine Menge von Vizekonsulaten, für die sie bereits provisorische Wahlen getroffen hatten, nicht eintrat. Als provisorischer Konsul wurde dann für Rio Herr J. F. Emery gewählt.

Die Auswanderung nach Brasilien wird sehr betrieben, und es dürfte dieselbe in der Zukunft auch mancherlei Vortheile darbieten; jetzt aber ist den Auswanderern, und besonders ärmern, nicht zu rathen, in dieses Land zu gehen, weil sie durch versprochene, aber in weite Ferne gestellte Theilnahme am Produkt ihrer Arbeit in der Gegenwart ausgenutzt und in ein Abhängigkeitsverhältniß gebracht werden, das schlimmer für sie ist als eine eigentliche Sklaverei.

In Valparaiso, im Freistaat Chile, wurde das schweizerische Konsulat in der Person des dortigen Bankdirektors, Herrn J. C. Rüdiger aus Graubünden, definitiv besetzt und von demselben berichtet, daß er das Exequatur erhalten habe.

Auf mehrseitige Beschwerden der Herren Konsuln in Amerika wurde der Tarentarif unserer Konsularordnung revidirt und neu festgesetzt, wobei Landesverhältnisse und Münzwährung in besondern Betracht gezogen wurden.

Mit den Kantonsregierungen fanden über verschiedene, Verhandlungen mit den Kantonsregierungen.  
den Handel und Verkehr beschlagende Gegenstände Ueber Konsumsteuergesetze.  
Verhandlungen statt.

Ihre Konsumsteuergesetze haben einer neuen Berathung unterworfen die Kantone: Luzern, Uri, Solothurn und Basel-Landschaft. Nach Maßgabe der Bundesverfassung waren diese Gesetze dem Bundesrathe zur Prüfung zu unterstellen, welcher diese vornahm und seine Genehmigung, bei einigen aber erst nach verschiedenen Modifikationen, aussprach. Eine theilweise Revision seines Verbrauchsteuergesetzes nahm Graubünden vor und verminderte dabei die Abgabe auf Wein schweizerischen Ursprungs, so daß kein Anstand zur Genehmigung vorlag. Bern wandelte sein Dmngeld aus alter Währung in neue um, wollte aber auch den Essig und die Weindruse mit Steuern belegen, was natürlich nicht zugegeben werden durfte und den Abschluß der Verhandlungen aus dem Berichtsjahre in das jetzt laufende hinüberzog.

Die nothwendigen Vorarbeiten für die Fortsetzung der Ueber Straßenverhältnisse. Auf Landstraßen.  
Verhandlungen über ein Konkordat zum Erlaß gleichförmiger Verordnungen über die Benutzung der Landstraßen in den Kantonen wurden getroffen und den Kantonen das Schema zu einem Konkordat übermacht, um dasselbe während der im Jänner 1853 bevorstehenden Bundesversammlung durch Abgeordnete berathen zu lassen.

Eine Beschwerde über ein Gesetz des Kantons Wallis vom Jahr 1803, welches den Waarentransport an Sonn- und Festtagen untersagte, wurde von der Regierung dieses h. Standes dadurch beseitigt, daß sie für eine zeitgemäße Modifikation des Gesetzes sorgte und die Landstraßen auch an den genannten Tagen für den Verkehr öffnete.

Ähnliche Beschwerden führten die Unternehmer einer Eilfuhr über den St. Gotthard, indem sie sich über

Beschränkung des Waarentransportes an kirchlichen Festtagen beklagten. Der Kanton Tessin hob die hemmende Verordnung auf; die Regierung von Uri aber erwiderte, daß sie, weil das Verbot sich auf ein päpstliches Indult stütze, ohne kirchliche Zustimmung dasselbe nicht fallen lassen könne, dasselbe aber, da es nur wenige ganz hohe Festtage beschlage, für den Verkehr nicht hinderlich halte.

Klagen über ungenügende Unterhaltung der Landstraßen und Brücken sind beim Bundesrathe keine erhoben worden, welche eine Anwendung des Art. 35 der Bundesverfassung hätten zur Folge haben können. Die Kantone anerkennen durchweg die Vortheile, welche gute Straßen ihnen gewähren. Eine Beschwerde von Uri über schlechte Besorgung des Schneebruchs über den St. Gotthard hat sich bei näherer Untersuchung als unbegründet herausgestellt. Die Anstände zwischen Thurgau und Schaffhausen über Unterhaltung eines Neckweges, der bei großem Wasser dient, sind im Berichtsjahre noch nicht ausgeglichen worden.

Auf Wasserstraßen.

Die Regierung von Schwyz hat die beanstandeten, den freien Verkehr beeinträchtigenden Bestimmungen der Schifferordnung in Immensee aufgehoben und damit die vorgebrachten Klagen beseitigt. Auch den Klagen über das Schifffahrtsreglement auf der Linth wurde durch eine Revision dieses Reglements abgeholfen.

Noch vor der Bundesversammlung schwebend bleibt die Angelegenheit über die Flößordnung in Graubünden und die dadurch aufgestellte Abgabe für den sogenannten unsichtbaren Schaden. Eine baldige und zweckmäßige Erledigung wäre um so erwünschter, als man in andern Kantonen bereits auch Miene machte, solche Gebühren für unsichtbaren Schaden einzuführen.

Die meisten Kantone haben die Abforderung von Patentgebühren von Schweizerischen Handelsreisenden, mit Ausschluß der Hausirer, aufgehoben und es bestehen solche Patentgesetze nur noch in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Wallis. Dieselben tragen meistens eine etwas mildere Form als früher, stehen aber doch mit den Forderungen der Zeit und eines freien Verkehrs nicht im Einklange. Es ist zu erwarten, daß diese, den eigenen Kantonsbürgern eben so gut als den Fremden lästig fallenden Einrichtungen bald abgeschafft und durch zweck- und zeitgemähere ersetzt werden.

Ueber Patentgebühren für Handelsreisende.

Mit der Prüfung vom neuen Markt- und Hausirergesetz mußte sich der Bundesrath im Berichtsjahr nicht befassen; dagegen hatte der h. Stand Bern sein neues, auch diesen Zweig beschlagendes Gesetz über die Ausübung von Gewerben eingesandt, welches Geschäft indessen noch nicht beendigt werden konnte.

Ueber Markt- und Hausirwesen. Gewerbegeetze.

Die von Bern angebahnte Verständigung der Kantone über ein gleichförmiges Handels- und Wechselrecht hat zu Verhandlungen unter den Kantonen geführt, wobei die Bundesbehörden nicht betheiligt waren; es kann daher über den Stand dieses Geschäftes nichts Näheres angegeben werden.

Ueber gleichartige Handelsgeetze.

Die Unterhandlungen mit Bern für den Zollloskauf, und zwar einschließlic des Brückengeldes über die Nydebrücke in Bern, wurden im Berichtsjahre zu Ende geführt, und die daherige Uebereinkunft konnte der h. Bundesversammlung im Jänner 1853 zur Ratifikation vorgelegt werden. Damit ist nun die Zollausslösung mit den Kantonen beendigt und das Verhältniß derselben nach Maßgabe der Bundesverfassung festgestellt.

Ueber Zollausslösung und zollartige Gebühren.

Von Zeit zu Zeit laufen noch Beschwerden ein über den Bezug von Gebühren, welche nach Vorschrift der

Bundesverfassung und der Zollgesetzgebung nicht mehr zulässig sind. Sie sind indessen meist lokaler Natur und werden von den Kantonalbehörden unterdrückt, wenn man sie darauf aufmerksam macht. So wurden im Berichtsjahre Gebühren aufgehoben, welche man in Basel-Landschaft für die Ausstellung von Transitscheinen für Wein und geistige Getränke forderte; andere, die Genf für den Transit von Verzehrungsgegenständen durch die Stadt einzog; andere, welche in Bischoffzell für Korneinfuhr bezahlt werden mußten; andere, welche man in einem Theile des Kantons Bern nichtbernerischen Handelsreisenden und Marktbefuchern abforderte.

Ueber Ver-  
kehrshemmnisse  
durch Ausfuhr-  
verbote.

Gegen eine alte Verordnung des Kantons Aargau, welche die Ausfuhr von Holz und Gerberrinde unter gewissen Bestimmungen verbot, führte die Regierung von Basel-Landschaft Beschwerde. Die Regierung von Aargau beeilte sich sodann, diese bundeswidrig gewordene Verordnung aufzuheben. Ähnliche Beschwerden liegen von Seite Neuenburgs gegen den Kanton Waadt vor; dieser hat aber seinen Bericht darüber noch nicht erstattet und die Angelegenheit konnte noch nicht erledigt werden.

### Zollverwaltung.

Verhältnis im  
Allgemeinen  
zum Publikum.

Das schweizerische Zollwesen hat im Jahr 1852 an Popularität eher gewonnen als verloren, und gerne wird hier die Wahrnehmung ausgesprochen, daß selbst in jenen Gegenden, in welchen es die entschiedensten Gegner hatte, der Widerstand im Abnehmen begriffen ist. Neben den allerdings nicht zu läugnenden Belästigungen desselben anerkennt man doch je länger je mehr auch die Vortheile und läßt ihnen Gerechtigkeit widerfahren. Die Zollverwaltung strebte ihrerseits stets dahin, die Anwendung des

Gesetzes so milde als möglich zu machen und alle Erleichterungen eintreten zu lassen, welche mit Gesetz, Ordnung und Billigkeit vereinbar schienen.

Eine von Herrn F. B. Meyer, gew. Oberschreiber der Finanzen des Kantons Luzern, verfaßte Abhandlung über eine Preisfrage, welche die gemeinnützige Gesellschaft von Genf ausgeschrieben hatte, und in welcher das Schädliche unsers Zollgesetzes für die Schweiz und namentlich für Genf nachzuweisen versucht wurde, ohne etwas wirklich Besseres dafür vorzuschlagen, eine Abhandlung, die dann merkwürdiger Weise von der Gesellschaft gekrönt wurde, fand im Berichtsjahre durch Herrn Hoffmann-Merian, Zolldirektor in Basel, eine eben so gründliche als schlagende Widerlegung. Diese Denkschrift wurde ziemlich verbreitet und trug zur Aufklärung mancher irrigen Ansicht bei.

Während im Westen der Schweiz niedrigere Zölle gewünscht wurden, ließen sich aus dem Osten wieder Stimmen für höhere Zölle vernehmen. Diese Verschiedenheit spricht ziemlich deutlich dafür, daß das Richtige und Praktische in der Mitte liege, wie unser jetziges Zollsystem und daß man daher daran festhalten soll, bis man etwas entschieden Besseres an dessen Stelle setzen kann. Das große Publikum scheint damit einverstanden zu sein und niemand wünscht wol im Ernst die frühere Kantonalzollkonfusion zurück.

Der Gang des Zolldienstes kann im Ganzen ein befriedigender genannt werden, sowol im Hinblick auf die Vollziehung des Zollgesetzes, als auch hinsichtlich der Erträgnisse. In beiden Richtungen hat die Revision des Zollgesetzes und Tarifs gut gewirkt, indem dabei mehrere Zweideutigkeiten des alten Gesetzes entfernt, neue Erleichterungen eingeführt und ein systematischer, weit leichter

Gang des  
Dienstes im  
Allgemeinen.

anzuwendender Tarif aufgestellt wurde, der mancherlei Waaren in niedrigere Klassen herabsetzte, einige andere dagegen in eine naturgemäßere höhere Klasse verwies. Die Erfahrungen im Berichtsjahre geben Zeugniß von der Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Reformen. Der an und für sich schon viel klarere und wenig Zweideutigkeiten zulassende Tarif wurde durch ein einläßliches Waarenverzeichnis, welches das Handels- und Zolldepartement herausgab und das gegenwärtig auch in französischer und italienischer Sprache unter der Presse ist, noch mehr erläutert, und es haben die Anstände wegen ungewisser Klassirung der Waaren seither bedeutend abgenommen. Einige Beschwerden verursachte beim Beginn des Jahres im Osten der Schweiz die Zurückweisung aller nicht gesetzlichen Geldsorten von den Zollkassen; allein man gewöhnte sich bald auch an das neue Münzsystem, wenigstens gegenüber der Eidgenossenschaft, und es hat sich seit Langem kein Anstand mehr gezeigt.

Bundesrätliche Beschlüsse. Erleichterungen.

Gegen eine vom Bundesrathe im Interesse der Industrie gestattete Erleichterung für die Zirkulation der Floretseide zum Kämmeln, über die Gränze und zurück, erhoben sich Beschwerden; die hohe Bundesversammlung fand aber das Verfahren des Bundesrathes gerechtfertigt. Eine ähnliche Verkehrserleichterung wurde den Dampfschiffahrtsgesellschaften auf Gränzgewässern gewährt, indem man ihnen Holzlager gestattete, auf welchen fremdes Holz nur deponirt und wieder abgeführt werden konnte, ohne den Ein- und Ausgangszoll dafür bezahlen zu müssen.

Auch dem Weinhandel wurde eine Erleichterung dadurch zu Theil, daß für den frisch gepreßten, noch auf der Druse stehenden Trübwein ein etwas geringeres Gewicht für den Saum angenommen wurde, als für den abgeklärten Wein.

An neuen Verordnungen über das Zollwesen hatte der Bundesrath nur eine einzige zu erlassen, und zwar über die durch Art. 32 des betreffenden Bundesgesetzes aufgestellte Verbleiung. Diese ist nun eingeführt und wird bereits hie und da gerne benutzt. Die Vorarbeiten dafür waren nicht unbedeutend, denn es mußte die Methode der Verbleiung vorher geprüft, für die nöthige Anzahl Maschinen, für Blei und Schnüre gesorgt werden dann waren die Zollstätten durch Muster von dem Verfahren in Kenntniß zu setzen. Die durch diese Einführung verursachten Kosten trugen dazu bei, den Bundesrath zu einem Nachtragskreditgesuche für die Rubriken „Mobilien“ und „Unvorhergesehenes“ beim Zollwesen zu veranlassen.

Neue Verordnungen.  
Verbleiung.

Einer kleinern Reform bedurfte die Verordnung vom 1. Februar 1850 über die Niederlagsgebühren, indem letztere in neuer Währung festgesetzt werden mußten. Der Bundesrath verminderte bei dieser Umänderung diese Gebühren so weit es geschehen konnte.

Umwandlung  
der Niederlagsgebühren.

Die Zollstätten sind sich im Berichtsjahre an Zahl gleich geblieben; zwar sah sich der Bundesrath veranlaßt, in Zermatt und Isert im Kanton Wallis zwei neue Nebenzollstätten zu eröffnen, dagegen wurden die zwei Nebenzollstätten in Bure und Montignez im bernerschen Jura aufgehoben.

Zollstätten.  
Vermehrung.  
Verminderung.

Der Bundesrath bewilligte, daß der sonst nur während der Sommermonate für den Verkehr mit Sommervieh geöffnete Murettopafß in Graubünden auch für die Einfuhr der rohen Bruchsteine gebraucht werden könne, deren man im Oberengadin zu den Ofenbauten bedarf, aber es wurde deshalb keine besondere Zollstätte nöthig.

Murettopafß.

Das Niederlagshaus in Basel war bisher vom Obernehmer besorgt worden; die großen Kassageschäfte des

Niederlagshäuser.

selben und seine übrigen Obliegenheiten machten aber eine Trennung der eigentlichen Obereinnehmeri von dem Bureau des Niederlagshauses nöthig, welche ohne Personalvermehrung getroffen wurde und sich als zweckmäßig erwies.

In Verrières wurde das Niederlagshaus aufgehoben und der Verkehr über die dortige Hauptzollstätte hat dadurch in keiner Weise gelitten, was die seither stattgefundenen Abfertigungen nachweisen.

Freihafen in  
Genf.

Genf hat an den zum Freihafen bestimmten Gebäulichkeiten fleißig gebaut; es ist jedoch noch keine Einladung zur Untersuchung der Gebäude hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und zur Eröffnung dieses Instituts gestellt worden.

Häuserkäufe  
und Neubauten.

Die drohende Gefahr, in Magadino die Lokalität verlassen zu müssen, welche bisher als Zollstätte benutzt wurde und sich besonders gut dazu eignet, so wie die Aussicht bei den wenigen Gebäuden dort, keine andere Unterkunft zu finden, bewog den Bundesrath zum Ankauf des Hauses von der Regierung von Tessin, wobei gleichzeitig auch das Zollhaus in San Simone und der Bauplatz nebst baufälliger Hütte für eine Gränzwächterwohnung in Brusino mitgekauft wurden. Die zur Zahlung erforderliche Summe von Fr. 31,000 wurde durch Nachtragskredit bewilligt. Auch in Goumois wurde das äußerst vortheilhaft gelegene Zollhaus für die Eidgenossenschaft angekauft, die Zahlung dafür aber erst im Jänner 1853 geleistet.

Die Kosten für die Unterkunft der Zollverwaltung in diesen Gebäuden sind dadurch nicht gestiegen, sondern die zu rechnenden Zinse und die Unterhaltung der Gebäude betragen weniger als die frühern Miethzinsfe.

° Auch einige Neubauten wurden ausgeführt, namentlich in Yerly, Sauverny, Thonex, Bireloup, wo keine schicklichen

Lokalitäten gemiethet werden konnten und überdieß der Besitz eigener Gebäude den moralischen Vortheil auf die Bevölkerung ausübt, daß sie von dem Gedanken zurückkommt, es sei das eidgenössische Zollwesen etwas sehr Vorübergehendes, das keinen Bestand habe und dessen Verfügungen man sich daher um so weniger zu unterziehen brauche.

Es bleiben für die Zukunft aber noch mehrere Zollstätten, einige durch Ankauf, andere aber durch Neubauten gehörig herzustellen übrig, namentlich in Chiasso, bei Tägerweilen, St. Margarethen, Monstein und in Hüntwangen, so wie in Moillesulaz und Meirin, welche sieben Plätze vor andern in nähern Betracht gezogen werden müssen. Der Bundesrath wird nicht ermangeln, von der hohen Bundesversammlung die erforderlichen Kredite zu erbitten, sobald er die Sache für reif hält.

Die Geschäftsführung in den verschiedenen Zweigen der Zollverwaltung darf eine befriedigende und ordnungsgemäße genannt werden. Die Zentralverwaltung bemühte sich stets, Fehler im Entstehen zu beseitigen, gerechten Beschwerden vorzubeugen, die Geschäfte rasch zu erledigen und die Ordnung und Regelmäßigkeit unentwegt festzuhalten, ohne welche ein Administrationszweig wie das Zollwesen unmöglich gedeihen kann.

Geschäftsführung der Zollverwaltung.  
Zolldepartement.

Der Departementsvorsteher bereiste die Zollstätten an der Westgränze der Schweiz, und er brachte von dieser Inspektion die beruhigende Ueberzeugung mit, daß die Zollbeamten mit wenig Ausnahmen eben so eifrig als der Bevölkerung gegenüber freundlich und gerecht ihrem Amte leben und das Möglichste dazu beitragen, dem Belästigenden des Zollgesetzes die Schroffheit zu benehmen.

Die Departementskanzlei wurde im Berichtsjahre vollständig organisiert und definitiv bestellt. Im Laufe des Departementskanzlei.

Jahres giengen 5028 Schreiben an das Departement ein, und 4838, worunter 17 Zirkulare je an alle oder einen Theil der Kantone und 72 an die Zolldirektionen, wurden expedirt. Diese Schreiben vertheilen sich folgendermaßen:

Vom Bundesrath kamen Protokollauszüge 278, an denselben giengen . . .	259	Schreiben.
Von Departementen und andern Bundesbehörden 190, an dieselben giengen	196	"
Von Kantonsregierungen kamen Schreiben 441, an dieselben giengen . . .	547	"
Von fremden Gesandtschaften und schweizerischen Konsulaten 141, an dieselben giengen . . . . .	65	"
Von der Direktion des I. Zollgebiets kamen Schreiben 975, an dieselbe giengen	986	"
Von der Direktion des II. Zollgebiets kamen 616, an dieselbe giengen . . . .	678	"
Von der Direktion des III. Zollgebiets kamen 653, an dieselbe giengen . . . .	640	"
Von der Direktion des IV. Zollgebiets kamen 480, an dieselbe giengen . . . .	474	"
Von der Direktion des V. Zollgebiets kamen 247, an dieselbe giengen . . . .	256	"
Von der Direktion des VI. Zollgebiets kamen 538, an dieselbe giengen . . . .	535	"
Von Privaten kamen Schreiben 469, an solche giengen direkte . . . . .	207	"

Abgegangene Briefe: 4838 Stück, die sich aber, der Zirkulare wegen, auf 4146 verschiedene Konzepte in deutscher, französischer und italienischer Sprache reduzieren, und manchmal ziemlich schwierige Fragen betrafen.

Eine regelmäßige Zeiteintheilung und ein reger Eifer Revisforat.  
 machte es dem wenig zahlreich bestellten Revisionsbureau  
 möglich, die vielen Geschäfte stets rechtzeitig abzuthun,  
 welche diesem wichtigen Verwaltungszweige durch die Füh-  
 rung der Kontrollen über Einnahmen und Ausgaben und  
 die zu gebende Rechenschaft darüber obliegen.

Als kurzer Ueberblick dieser Geschäfte mag hier bemerkt  
 werden, daß zu prüfen und zu revidiren waren:

1) Die monatlichen Hefte über die Einfuhr, Ausfuhr  
 und Durchfuhr nach den einzelnen Waaren und von je  
 sechs Zolldirektionen, . . . 72 Einnahmenrechnungen.

2) Die monatlichen Uebersichten der Einnahmen nach  
 den Zollstätten geordnet, als Kontrolle, . . 72 Tabellen.

3) Die eingehenden zehntägigen Kassaberichte der Zoll-  
 kassiere, als zweite Kontrolle und Vergleichung mit den  
 vorgenannten Eingaben, . . . . . 309 Berichte.

4) Die monatlichen Ausgabenrechnungen der sechs Zoll-  
 direktionen, nebst Prüfung der einschlagenden Belege, mit  
 zwei Supplementarrechnungen, . . . 74 Rechnungen.

5) Die Rechnungen nebst Beilagenrechnungen und  
 Belegen über den Schneebruch auf dem St. Gott-  
 hard, . . . . . 24 Rechnungen.

6) Die anderweitigen Tabellen der Direktionen über  
 Niederlagsgebühren, Verbrauch von Formularien, Ver-  
 haltungslisten der Beamten, Straffälle, . . 192 Tabellen.

Selbst aufzustellen und auszufertigen waren:

1) Die monatlichen Ausgabenrechnungen des Depar-  
 tements sowol für seine eigenen Auslagen als für die  
 der Zolldirektionen, . . . . . 12 Rechnungen.

Dann

2) am Ende des Jahres die Jahresrechnung, welche  
 sich für die Ausgaben auf 464 Hauptbelege und 9,240  
 Empfangscheine stützte, und zu welcher Uebersichtstabellen  
 und Hauptausweise gehören, . . . . 8 Rechnungen.

3) Die zur Zahlung der Ausgaben nöthigen Kassenanweisungen in . . . . . 891 Stücken nebst dazu dienender Kontrolle.

4) Die Kontrolle über die Inventargegenstände des Departements und der Direktionen, . . . 23 Seiten.

5) Die jährliche Uebersichtstabelle des Waarenverkehrs in deutscher, französischer und italienischer Sprache, so wie

6) die Quartalübersichten des Waarenverkehrs, detaillirt für den Bundesrath in Tabellenformat und summarisch für das Bundesblatt.

Zur Anfertigung der Uebersichtstabellen 5 und 6 bedurfte es:

- a. des Eintragens der Einnahmen jeder einzelnen Zollstätte in ein tabellarisch geordnetes Kontrollenbuch, ungefähr . . . . . 72 Seiten;
- b. des Eintragens der einzelnen Waarengattungen, aus den Direktionseingaben in eine Hauptkontrolle, ungefähr . . . . 304 Seiten des größten Formats;
- c. der Zusammenzählung aller Mengen der einzelnen Waaren, wie sie an den verschiedenen Orten vorkamen, ungefähr . . . . . 90,000 Additionen.

Neben all' diesem lag dem Revisionsbureau die Aufsicht über die Vollziehung der Mieth- und Lieferungsverträge der Zollverwaltung ob, so wie die Abfassung derjenigen Briefkonzepte an Kantone und Behörden, welche Rechnungsfachen, Inventariumsgegenstände, Formularien, statistische Angaben u. dgl. betrafen. Eben so lag ihm die vorläufige Ordnung aller das Rechnungswesen beschlagenden Akten für das Archiv ob, 242 Hefte in 7 Kartons und 8 großen Foliobänden.

Alles dieses erfordert nicht nur mechanische Fertigkeit, sondern auch besonders Geschäftskennntniß und scharfen

Blif. Eine gute Revision und Kontrolle ist aber die beste Gewähr für eine treue Verwaltung.

Die Registratur des Departements ist im Berichtsjahre Registratur. vervollständigt und verbessert worden. Ein neues systematisch eingerichtetes Registraturschema wurde aufgestellt und eingeführt, welches nun sowol für die Ordnung des Archivs als auch für die Bücher der Registratur als Form und Leitfaden dient. Das dem Departement bisher noch gemangelte Register zu den Tagebüchern über eingegangene und expedirte Schreiben wurde vorgearbeitet und seitdem eingeführt. Während einigen Monaten war die Herbeiziehung besonderer Aushilfe zum Ordnen von ältern Akten nöthig; mit Ende des Jahres konnte dieselbe aber wieder entlassen werden. Der Registrator versah gleichzeitig die Funktionen eines Expeditionssekretärs und besorgte die bedeutenden Druck- und Lithographiearbeiten des Departements.

Alle sechs Zolldirektionen unterstützten die Zentralver- Zolldirek-  
waltung nach Kräften und sorgten für einen ruhigen und tionen.  
redlichen Gang der Verwaltung. Alle Direktoren überwachten die Zollstätten genau und inspizirten dieselben meistens zu wiederholten Malen. Bei solchen Besuchen wurden vorgefundene Fehler gerügt, Anleitung zu Verbesserungen derselben gegeben und Nachlässigkeiten mit Ordnungsbußen bestraft.

Durch eine solche immerwährende Aufsicht wurden die Zollbeamten stets wach erhalten, und es kamen wenige Beschwerden gegen solche vor.

Durch den unerwarteten Tod des Direktors des sechsten Zollgebiets, Herrn Collin in Genf, hat die Eidgenossenschaft einen wackern Beamten verloren.

Das Personale der Direktionen wie der übrigen Zoll- Neuwahl aller  
beamten wurde im Berichtsjahre nach Ablauf der ordent- Zollbeamten.

lichen Amtsbauer neu gewählt und meistens bestätigt, wobei dann auch die Bürgschaften einer Revision und Erneuerung unterworfen wurden. Im vierten Zollgebiet fanden bei der Wahl zahlreiche Versetzungen statt, welche sich als praktisch erwiesen. Früher war es dort Gebrauch gewesen, die Beamten so weit als möglich von ihrer Heimathsgemeinde zu entfernen, was dann hohe Besoldungen nöthig machte und viele Urlaubsgesuche veranlaßte. Von der Erfahrung, die man in andern Zollgebieten gemacht hatte, so wie von der Ueberzeugung ausgehend, daß, schon um den Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, dadurch das Zutrauen und dann später die Stelle zu verlieren, die Beamten auch in oder nahe bei ihrer Heimath eben so treu als anderwärts wirken werden, näherte man dieselben dieser Heimath, reduzirte die Gehalte und fand bisher nicht den mindesten Anlaß, dieses Verfahren, bei dem sich die Beamten auch viel besser befinden, zu bereuen.

Leistungen der Beamten.

Die Leistungen der Beamten können befriedigend genannt werden. Die große Mehrzahl gab sich Mühe, ihrer Stellung Ehre zu machen; wenige wurden entlassen; nur ein Fall verursachte eine noch nicht beendigte Untersuchung wegen Veruntreuung. Durch plötzlichen Tod verlor man den braven Einnehmer an der wichtigen Hauptzollstätte Verrières, eben so den tüchtigen Kontrolleur an einer der Hauptzollstätten in Basel.

Auch der Zollbezug durch die Postbeamten hat an Ordnung und Regelmäßigkeit gewonnen.

Gleichförmigkeit der Zollabfertigungen.

Die Zollbehandlung ist im Jahr 1852 auf den Zollstätten durch den deutlicheren und konsequenteren Zolltarif viel bestimmter und einheitlicher geworden; namentlich hat das Erscheinen des allgemeinen Waarenverzeichnisses, das freilich im Berichtsjahr nur in deutscher Sprache gedruckt werden konnte, jetzt aber bald auch in den beiden übrigen

Landessprachen fertig vorliegt, die Zollstätten in den Stand gesetzt, in allen Fällen sicher und richtig zu entscheiden. Aber auch das Publikum war nun im Stande, richtig zu deklariren; und Deklarationen in niedrigere Klassen, wie sie früher bei der obwaltenden Zweideutigkeit öfters versucht wurden, kommen beinahe nicht mehr vor, so daß die Kosten der Herausgabe des Verzeichnisses, abgesehen davon, daß durch den Verkauf ein Theil wieder eingeht, sich durch die höhern Einnahmen schon gedeckt finden. Auch kommen Zollverschlagnisse in dieser Richtung fast nicht mehr vor. Mit der Sicherheit der Zollbehandlung der Waaren nahm auch die Uebung in der Abfertigung zu und die Expedition der zollpflichtigen ging rascher vor sich und verursachte also dem Publikum geringeren Zeitverlust, was viele Beschwerden beseitigte.

Hier mag noch des Umstandes gedacht werden, daß dort, wo laut Uebereinkunft die Verbrauchsteuern der Kantone an Gränzplätzen durch die eidgen. Zollbeamten bezogen werden, so namentlich in den Kantonen Bern, Aargau, Graubünden und Tessin, diese Bezüge regelmäßig stattfanden und zu keinen Klagen Anlaß gaben.

Gleichwie der Zollbezug und die Waarenkontrolle mit größerer Uebung von Statten giengen, so verhielt es sich auch mit der Buchführung und dem Rechnungswesen der Zollstätten. Die Fehler, welche bei der Revision zum Vorschein kamen, waren weniger zahlreich als früher und meist von sehr untergeordneter Bedeutung.

Fortschritte im  
Rechnungs-  
wesen.

Die Besoldungen waren in einem richtigeren Verhältniß als früher fixirt und mehrere Ungerechtigkeiten ausgeglichen. Es wäre wünschbar, bei einigen Stellen etwas höher gehen zu können; allein die verschiedenen Konsequenzen und das Bestreben, die Verwaltung so billig als möglich zu führen, hielten den Bundesrath von solchen Erhöhun-

Besoldungen.

gen zurück. Bei dem Wechsel, dem die Bedeutung der verschiedenen Zollstätten durch die Aenderung des Verkehrs unterworfen ist, wird es nicht möglich, die Besoldungen in einer unveränderlichen Weise festzusetzen; es muß immer das Bestreben der Verwaltung bleiben, die geleisteten Dienste nach Gerechtigkeit zu honoriren und die Besoldungen zu mehren und zu mindern, wie die Verhältnisse es erfordern. Für die jetzt bestehenden erscheint das Besoldungsschema als gerecht, obgleich öfters Beschwerden über zu geringe Bezahlung laut wurden.

#### Gränzschnz.

Dem Gränzschnz wurde im verfloffenen Jahre stets die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. Trotz der vielartigen Weise, in welcher er geleitet wird, gieng er allerwärts seinen ruhigen und geregelten Gang. Im ersten Zollgebiete war für den sehr schwierigen Theil im bernerischen Jura zur speziellen Leitung desselben ein Gränzkontrolleur aufgestellt, der mit den vier Unteroffizieren, unter welchen die vier Brigaden der dort zum Gränzdienst bestimmten Landjäger standen, das Erforderliche anordnete. In Basel-Landschaft kommandirte der Landjägerchef die einzelnen Gränzjäger; in Basel-Stadt wurde der Patrouillendienst von den jeweiligen Postenchefs der Hauptstationen befehligt und täglich durch Unteroffiziere kontrollirt. Die von Basel-Stadt erbauten und von der Zollverwaltung gemieteten Anmeldeposten haben dem Dienste großen Vor-schub gebracht und wesentlichen Mängeln abgeholfen. Längs der Aargauergränze leitete ein in Laufenburg stationirter Wachtmeister den Dienst mit Pünktlichkeit und Geschik.

Die Direktion in Basel führte die Oberleitung und anerkennt, daß durchweg von den Regierungen Hand geboten wurde, diesen Dienst gut zu führen, nachlässige oder

schwächliche Gränzjäger durch tüchtige zu ersetzen und alles zu thun, was den Zweck der Einrichtung fördern konnte.

Die Zahl der mit der Gränzhut im Ganzen beschäftigten Mannschaft betrug im ersten Gebiet 91 Mann.

Im zweiten Zollgebiete gelang es, einen Anstand zu beseitigen, der die Bewachung der Gränze von Zürich störte. Die Polizeidirektion, welche den Dienst anordnen sollte, hatte nämlich den Landjägern keinerlei Verpflichtungen abgenommen, die ihnen zur Handhabung der gewöhnlichen Polizei oblagen, so daß der Gränzdienst nun als Zuwachsbetrachtet wurde und dadurch leiden mußte. Durch die Bestimmung eigener Landjäger zum Gränzdienst ist diesem Uebelstande jetzt abgeholfen. An der thurgauischen Gränze wurden die Gränzwächter ebenfalls direkte vom Landjägerchef kommandirt, und sie versahen alle ihre Pflichten zur Zufriedenheit.

Die Zahl der Gränzwächter im zweiten Zollgebiet beträgt 34 Mann.

Im dritten Zollgebiete, wo schwer zugängliche Bergküfen die beste Garantie gegen Zollübertretungen geben, haben 8 St. Gallische und 20 Graubündnerische Landjäger, welche letztere für die Sommermonate noch um 3 Mann verstärkt wurden, die Gränze gehütet. Die Zolldirektion fand diese Anzahl hinreichend, und man hörte auch sehr wenig von Schmuggel in diesem Gebiete.

Im vierten Zollgebiet besteht für die Gränzhut ein eidgenössisches Korps. Dasselbe zählt gegenwärtig, wie letztes Jahr, mit Einschluß des Chefs 56 Mann und ist in militärischer Weise organisiert. Der Chef besorgt im Einverständnis mit dem Zolldirektor die Dislozierung der Mannschaft an die verschiedenen Gränzpunkte, ordnet die Patrouillen an und wacht über Mannszucht und Pflichterfüllung seiner Leute.

Im fünften Zollgebiet wurde im Kanton Waadt die Gränzhut auf ausgezeichnete Weise durch die an der Gränze stationirten und unter den Befehlen ihres Kantonalchefs stehenden Landjäger, 87 an der Zahl, besorgt; in gleicher Weise versehen 15 neuenburgische Landjäger den Dienst an der dortigen Gränze gegen Frankreich.

Im sechsten Zollgebiet endlich, wo, wie im vierten, für Genf ein eidgen. Gränzwächtercorps aus 41 Mann besteht, wurde die Gränzhut nach bisheriger Uebung fortgesetzt und der Dienst durch die Errichtung einiger neuer Gränzquartiere erleichtert, in welchen mehrere Betten zur Benutzung für die patrouillirende Mannschaft aufgestellt sind. Im Kanton Wallis versehen 14 Landjäger unter direkter Kantonalleitung den Dienst.

Es zählte somit die mit der Gränzhut betraute Mannschaft auf der ganzen, ungefähr 360 Stunden langen Gränzlinie der Schweiz im letzten Jahr 369 Mann, wovon 272 Kantonallandjäger und 97 eidgenössische Angestellte sind. Im Jahr 1851 waren nur 360 Angestellte. Die Vermehrung um 9 Mann findet sich durch das Bedürfniß einer verbesserten Aufsicht gerechtfertigt und beschlägt vorzüglich das erste und zweite Zollgebiet.

#### Schmuggel.

Der Schmuggel hat im Allgemeinen im Berichtsjahre nicht zugenommen; namentlich muß mit besonderer Anerkennung der Rechtschaffenheit und Genauigkeit gedacht werden, mit welcher fortwährend in Basel, demjenigen Orte, wo weitaus der größte Verkehr mit dem Ausland stattfindet, der Zollverwaltung gegenüber gehandelt wird. Auch für Genf muß zugegeben werden, daß der gewerbmäßige Schmuggel zum Theil abgenommen hat; die Bevölkerung dort scheint sich nach und nach an das Zollsystem zu gewöhnen und sich demselben leichter zu fügen; immerhin noch weit entfernt, dasselbe besonders in Schutz

zu nehmen, aber doch so, daß man es nicht mehr als ein Verdienst ansieht, den Staat um seine Einkünfte zu bringen und zu schmuggeln. Im Puschlav, wo sonst auch ein leicht verwundbarer Fleck ist, und wo eine sich vor solchen Verwundungen nicht scheuende Bevölkerung wohnt, war der Verkehr im letzten Jahre ohnehin etwas gedrückt, und man spürte vom Schmuggel wenig.

Am lebhaftesten und großartigsten scheint dieses unsaubere Handwerk im Amtsbezirk Pruntrut für Wein und Weingeist betrieben worden zu sein, und zwar auf raffinirtere Weise als im Jahr 1851. Der Gränzschutz wurde deshalb etwas vermehrt; jedoch konnte der Zweck nicht völlig erreicht werden. Gegenwärtig ist freilich eine Stokung in diesem unerlaubten Verkehr eingetreten, theils der dagegen ergriffenen Maßregeln wegen, vorzüglich aber weil der deutsche Weingeist wohlfeiler über Basel bezogen werden kann, als der französische mit den Schmuggelkosten zu stehen kommt. Wenn einmal der redliche Handel die Nachteile recht erkennt, welche ihm die Schmuggler zufügen; wenn die öffentliche Meinung sich gegen dieses Handwerk kehrt und die Justiz strenger als bisher gegen dasselbe auftritt, so wird es sich, wo es noch fortbetrieben wird, wol auch nach und nach legen, um so mehr, da bei den mäßigen Zöllen der Schweiz der Gewinn sehr klein, die Gefahr aber groß ist.

Es wurden im Berichtsjahre 1047 Verbalprozesse wegen Umgehung des Zollgesetzes an das Departement eingesandt und eine ziemliche Zahl kleinerer Verletzungen desselben angezeigt. Die letzteren wurden, wo sie begründet erfunden wurden, mit Ordnungsbußen belegt und auch viele der Fälle, über welche Verbalprozesse erhoben worden waren, konnten mit Ordnungsbußen abgethan werden, namentlich solche, wo der Fehler in bloßen Versehen oder totaler

Angezeigte  
Uebertretungen  
des Zollge-  
ses.

Unkenntniß der Verhältnisse bestand. In einigen Fällen mußte der Fehler sogar den Zollbeamten zugeschrieben werden, weil sie bei zweideutigen Deklarationen, statt die Waare nach der höchst möglichen Klasse zu tarifiren, sie nach einer mindern verzollten ließen und dann, wenn bei der Revision eine höher zu klassirende Waare gefunden wurde, einen Strafprozeß einleiteten. Ein solches Verfahren wurde von der Zentralverwaltung stets ernstlich gerügt und bestraft.

Wenn man bedenkt, daß im Jahr 1851 1050 Straffälle vorgekommen sind, im Jahr 1852 aber, bei einer noch bessern Gränzbut 1047, und daß unter diesen viele unbedeutende, den Gränz- und Viehverkehr betreffende vorkamen, so muß geschlossen werden, daß der Schmuggel sich vermindert habe. Immerhin kamen einige bedeutende Fälle vor, wo die Bußen über 1000 und 2000 Franken betragen; ja ein im Berichtsjahre vorgekommener, aber erst im laufenden Jahre gerichtlich beurtheilter Fall gegen Fremde würde eine Gesamtbuße von mehr als 10,000 Franken ausmachen, wenn sie einbringlich gemacht werden kann.

Meistens unterzogen sich die Beklagten bei Abfassung des Protokolls, oder auch nach bekannt gemachter Verfügung der Zollverwaltung dem Ausspruch dieser letztern, unter Verzichtleistung auf gerichtliche Entscheidung. Die große Zahl der Fälle konnte daher auf solch' gütliche Weise abgethan werden.

Aus dem Jahr 1851 gingen unerledigt ins Jahr 1852 über . . . . . 89 Fälle  
Im Jahr 1852 sind neu hinzugekommen 1047 „

Zusammen: 1136 Fälle

Davon wurden als unbegründet zurückgewiesen . . . . .	48
Gütlich, d. h. durch Entscheid der Zollverwaltung erledigt . . . . .	965
Gerichtlich abgewandelt zu Gunsten der Zollverwaltung . . . . .	9
Gerichtlich abgewandelt zu Gunsten der Beklagten . . . . .	11
	<hr/>
	1033 Fälle.

und es gehen ins Jahr 1853 über . 103 Fälle.

Von diesen schweben 15 Fälle vor Gericht und

88 „ liegen bei der Verwaltung.

Der Gesamtbetrag des als umgangen erwiesenen Zolles ist . . . . . Fr. 4,242. 50

Eingegangene Ordnungs- und Zollbußen „ 21,704. 96

Von diesen bezog die Eidgenossenschaft . . . . .

Fr. 7,471. 08

und die Kantone erhielten „ 7,138. 39

Eine dem Berichte beigelegte Tabelle \*) zeigt die Vertheilung der Straffälle auf die Zollgebiete. Von den gerichtlich abgewandelten Fällen datirten mehrere aus dem Jahr 1851, in welchem noch das alte Zollgesetz galt, das zur Verfallung in eine Zollbusse, die Absicht einer Zollumgehung voraussetzte. Nun sahen mehrere Gerichte die Sache so an, als ob die Zollverwaltung die Absicht des Schmugglers beweisen sollte, und es erfolgten darum einige Freisprechungen, welche im Interesse der Gerechtigkeit und des Schutzes des redlichen Handels wol kaum hätten erfolgen sollen. Das neue Zollgesetz spricht sich über diesen

\*) Die angeführten Tabellen enthalten nur spezifizirt das, was sowol in diesem Berichte, als in den mit dem Bundesblatte erschienenen Uebersichten zu finden ist, weshalb sie nicht gedruckt wurden.

Punkt nun klarer aus; immerhin aber bleibt die verschiedenartige Behandlung der Zollumgehungsfälle in den verschiedenen Kantonen ein Uebelstand.

Finanzielle  
Ergebnisse.

Ehe wir die finanziellen Ergebnisse des Zollwesens im Berichtsjahre näher betrachten, schiken wir eine kurze Uebersicht der Zahl der Zollstätten und der im Zollwesen wirkenden Beamten und Angestellten voraus.

Zollstätten und  
Personal.

Es bestunden im Berichtsjahre:

Im Zollgebiet	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Total.
Hauptzollstätten	8	6	8	4	6	7	39
Nebenzollstätten	47	35	25	28	27	31	193
Niederlagshäuser im Innern	—	1	1	—	1	—	3
Im Ganzen Zollstätten:							235

Die Beamten und Angestellten betragen, ohne die Postbeamten, welche Zollbezüge besorgen:

Im Zentralbüro	9
In den Direktionsbüro, 6 Direktoren und 26 andere Personen	32
Bei den Zollstätten: im Gebiet	I. II. III. IV. V. VI. Total.
Einnehmer *)	51 42 18 32 34 36 213
Kontroleurs	10 6 8 4 5 5 38
Gehilfen I. Klasse	2 4 5 4 2 4 21
Anderer Angestellte	1 — 6 11 2 10 30
Gränzwächter	91 34 31 56 102 55 369
Davon Einnehmer	7 — 16 — 5 9

Zahl des Personellen der Zollverwaltung: 712

\*) Wo Gränzwächter die Einnahmen besorgen, erscheinen sie unter den Gränzwächtern aufgeführt.

## Die Kosten der Zollverwaltung betragen:

Kosten der Zollverwaltung.  
Gesamtausgaben.

	im J. 1851		im J. 1852			
	a. W.					
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1) Zentraldirektion, Gehalte .	9,100.	—	16,259.	42	19,700.	—
	2,444.	—				
Andere Kosten	3,533.	11	4,976.	21	4,053.	79
2) Direktionen. Gehalte .			51,289.	32	56,294.	62
Andere Kosten . . . .			4,136.	87	14,634.	89
3) Zollstätten. Gehalte .			221,410.	07	239,850.	53
Regelmäßige andere Kosten			110,326.	73	85,485.	69
Verschiedenes . . . .			43,920.	78	83,825.	22
4) Gränzschutz . . . .			189,925.	80	196,076.	86
5) Zollausslösung und Schnebruch . . . .			2,401,712.	85	2,439,578.	32
Fr. 2,161,210.	22	Rp.				
à 71 per 100 . . . .			3,043,958.	05	3,139,499.	92

Wenn die Kosten im Berichtsjahre höher anstiegen als im Jahr 1851, so ist dieß größtentheils der höhern Geldwährung zuzuschreiben; denn während früher alle Ausgaben zum Reduktionsfuß von 71 per 100 bezahlt werden konnten und berechnet wurden, konnte dieses nach Einführung des neuen Münzsystems nicht mehr geschehen, und es ist namentlich die Vergütung an die Kantone für die Zollausslösung darum gestiegen, weil die meisten Zollausslösungsübereinkünfte in Kantonalwährung abgeschlossen waren, die bei der endlichen Reduktion in neue Währung maßgebend war.

Immerhin sind die Ausgaben unter der durch das Budget bewilligten Summe geblieben, und selbst die für „Mobilienanschaffung“ und „Unvorhergesehenes“ gewähr-

Verhältnis  
zum Budget.

ten Nachtragskredite, im Gesamtbetrag von Fr. 37,300 bringen die Gesamtausgaben noch nicht auf die im ersten Budget ausge setzte Summe.

	Fr.	Rp.
Mit den Nachtragskrediten waren der Zollverwaltung angewiesen . . . .	3,268,800.	—
Wirklich verausgabt wurden . . . .	3,139,499.	92
		<hr/>
macht also Minderausgabe . . . .	129,300.	08

Die bedeutendsten Ersparnisse sind eingetreten:

	Fr.	Rp.
1) Auf der Rubrik der Bureaubedürfnisse wegen verminderter Druckkosten und zwar um . . . . .	34,532.	46
2) Auf den Kosten für den Gränzschutz, wo man sich mit einer kleinern Anzahl von Mannschaft statt der zuerst vorgesehenen zu behelfen suchte, um . . . . .	43,923.	14
3) Auf der Rubrik der Zollausslösung, weil die Uebereinkunft mit Bern im Berichtsjahre nicht zum Abschluß kam und der Nydebrückenzoll fort dauerte, um . . . . .	20,421.	68

Die dem gegenwärtigen Berichte beigelegte Tafel Nr. IV. gibt über die Verhältnisse der Ausgaben zum Budget noch nähern Ausweis.

Einnahmen.  
Vergleichung  
mit dem Budget,  
mit den  
Einnahmen  
von 1851.

Die Roheinnahmen der Zollverwaltung waren im Budget für 1852 vorgesehen mit Fr. 4,900,000. Es betrug dieselben aber Fr. 5,716,014. 85 Rp., somit Fr. 816,014. 85 Rp. mehr, als vorgesehen war, und Fr. 823,370 mehr als die Einnahmen von 1851. Diese letzteren waren nämlich angestiegen auf Fr. 3,473,777 84½ Rp. alte Währung, welche zu 71 für 100 reduziert, in neuer Währung ausmachen: Fr. 4,892,644. 85 Rp.

	Fr.	Rp.	Bilanz.
Wenn von den Gesamteinnahmen der	5,716,014.	85	
abgezogen werden die Gesamtausgaben			
mit . . . . .	3,139,499.	92	

so ergibt sich eine Mehreinnahme zu Gunsten der Bundeskasse von . . . 2,576,514. 93 welche an die Staatskasse in baar abgeliefert wurde.

Unter den Ausgaben erscheinen aber auch Anschaffungen für Immobilien und Geräthschaften im Werth von . . . . 67,228. 74

so daß der eigentliche Ertrag des Zollwesens beträgt . . . . . 2,643,743. 67

Ueber Einnahmen und Ausgaben geben die beigelegten Tabellen I., II., III., A. und A. bis weitem Aufschluß.

Dieses Ergebnis muß jedenfalls ein sehr befriedigendes genannt werden. Die Ursachen liegen theils in dem ohnehin lebhaft gewesenen Handel und Verkehr, theils in dem neuen Zolltarif, durch welchen mehrere Artikel, wie z. B. Südfrüchte, Dessertweine in Fässern, gewisse Wollelgarne, Tischöl, Drath u. s. w. in eine niedrigere Klasse gesetzt und daher dem Schmuggel entzogen, andere aber, schwer zu schmuggelnde, wie Mehl und Zucker, in eine höhere Klasse gesetzt wurden.

	Fr.	Rp.	Eigentliche Bezugskosten.
Zur Berechnung des Verhältnisses der Bezugskosten zum Ertrag, müssen zum Voraus von den Gesamtausgaben der	3,139,499.	92	
abgezogen werden; weil es keine Zollbezugskosten sind:			

Uebertrag: 3,139,499. 92

Fr. Rp.

Uebertrag: 3,139,499. 92

Fr. Rp.

1) Kosten einer Mis-		
sion nach Deutschland .	1,061.	75
2) Ankauf von Immo-		
bilien und Geräthschaften	67,228.	74
3) Zollaustlösung und		
Schneebruch . . . . .	2,439,578.	32
4) Gelddiebstahl in		
Korschach . . . . .	4,785.	73
5) Rückvergütungen		
von zu viel bezahltem Zoll	8,665.	89
	<hr/>	
zusammen . . . . .	2,521,320.	43

und es bleiben an Kosten für die Zoll-  
verwaltung und den Zollbezug . . . . . 618,179. 49

Verhältnis zu  
den Einnah-  
men.

Zieht man nun auch von den Brutto-  
einnahmen der . . . . . 5,716,014. 85  
ab, die irrtümlich zu viel bezahlten und  
zurück erstatteten Zölle mit . . . . . 8,665. 89

so verbleiben Zolleinnahmen . . . . . 5,707,348. 96  
deren Bezug Fr. 618,179. 49 Rp. gekostet hat, das  
heißt: 10,8315 Prozent.

Im Jahr 1851 betragen die Kosten 12,14 Prozent.

In den einzelnen Zollgebieten stellt sich dieses Ver-  
hältnis im Berichtsjahre

im ersten Zollgebiet zu	6,036%
„ zweiten	„ 14,325 „
„ dritten	„ 12,743 „
„ vierten	„ 25,945 „
„ fünften	„ 11,700 „
„ sechsten	„ 13,165 „

Es bleibt uns, ehe wir diesen Abschnitt der Bericht-  
 erstattung verlassen, übrig, noch eines Spezialfalles zu  
 erwähnen, der die Kasse um Fr. 4,785 73 Rp. schä-  
 digte. In der Nacht vom 8. auf den 9. Jänner 1852  
 wurde nämlich in das Zollbureau von Norschach einge-  
 brochen, die Kasse gewaltsam geöffnet und der vor-  
 genannte Betrag, meist in kleiner Münze, entwendet. Die  
 angehobene Untersuchung hat bis jetzt den frechen Thäter  
 noch nicht entdecken lassen; hingegen schwebt die Frage vor  
 Gericht, ob und in wie weit der Einnehmer in Norschach,  
 weil er das Geld nicht rechtzeitig an die Hauptkasse in  
 Thur abgeliefert habe, zum Ersatz anzuhalten sei. Eins-  
 weilen wurde diese Summe ins Ausgeben gebracht.

Der Waarenverkehr war, wie bereits zu verschiedenen  
 Malen gesagt wurde, im Berichtsjahre ein sehr belebter.  
 Nicht nur war der eigenen Miskernten wegen eine große  
 Zufuhr von Getreide, Mehl und Wein nöthig, sondern  
 die Gewerbe wurden schwunghaft betrieben.

An Getreide wurden 2,435,071 Zentner zur Einfuhr  
 verzollt; über 300,000 Zentner mehr als im Jahr 1851.  
 Dasselbe bildet 42,27 Prozent der ganzen Einfuhr nach  
 Zentnern. Auch die Mehleinfuhr war größer als im  
 Jahr 1851. Sie betrug 537,351 Zentner; 56,000 Zent-  
 ner mehr als im vorhergegangenen Jahr. Bei dem  
 eigenen Miskwachs an Korn und Kartoffeln in Süddeutsch-  
 land mußte sich die Schweiz nach andern Bezugsquellen  
 der Mehlfrüchte umsehen, und es kam viel Getreide aus  
 dem Banat, aus Rußland und aus Amerika. Auch Mehl  
 wurde vieles aus Amerika und Frankreich eingeführt.  
 Die Weineinfuhr überstieg die von 1851 um ungefähr  
 30,000 Zentner, die Branntweineinfuhr die vom gleichen  
 Jahre um 13,000 Zentner.

Aber auch Rohstoffe für die Industrie wurden in größerem Maße eingeführt. So kamen im Jahr 1852 etwa 3000 Zentner mehr Seide, 80,000 Zentner mehr Baumwolle, 2000 Zentner mehr Baumwollengarn, 19,000 Zentner mehr Eisenblech und Drath, 1400 Zentner mehr Ebenistenholz in die Schweiz als im Jahr 1851; eben so 4000 Zentner mehr Schwefel, 2000 Zentner mehr Schwefelsäure, 2000 Zentner mehr Soda, 9000 Zentner mehr Krapp.

An fertigen Eisen- und Stahlwaaren wurden 10,000 Zentner mehr eingeführt, an feinem Del 2000 Zentner mehr, an Südfrüchten 3000 Zentner mehr. Die Kaffeefuhr war, der Preiserhöhung wegen, um 7000 Zentner geringer, die Sichorieneinfuhr dagegen um fast 10,000 Zentner größer.

Hanf wurde etwas weniger, Leinwand dagegen mehr eingeführt. Tabak in Blättern, fertiger Tabak und Zuckerkamen ungefähr in gleicher Menge wie früher.

Die Gesamteinfuhr aller nach Zentnern zu verzollenden Waaren betrug im Jahr 1852: 5,761,038 Zentner und es wurden dafür Fr. 5,156,090 Eingangszoll bezahlt, was somit einen mittlern Eingangszoll von nicht ganz 89,5 Rp. per Zentner ergibt. Im Jahr 1851 stellte sich dieser mittlere Eingangszoll auf 83,3 Rp., im Jahr 1850 auf 77,5; ein sicherer Beweis, daß unser neuer Zolltarif eben nicht neue große Lasten geschaffen hat.

#### Ausfuhr.

Die Ausfuhr verzeigt wol zum Vortheil unsers eignen Landbaues eine Verminderung von 7000 Zentnern Abfällen aus dem Thier- und Pflanzenreich, dagegen Mehrausfuhren als im Jahr 1851 von 30,000 Zentnern Getreide, 13,000 Zentnern Mehl, 3000 Zentnern Baumrinde aus Tessin, und für den Werth von zwei Mil-

tionen mehr rohes Holz, dann, was ein günstiges Urtheil über die Industrie erweckt, Mehrausfuhren von 6000 Zentnern an Maschinen, von 5000 Zentnern an Baumwollentüchern, von 6500 Zentnern an seidnen und halbseidenen Stoffen, von 2000 Zentnern an Strohhüten und zum Beweis, daß die Zurückziehung der Erleichterungen auf dem Râse von Seiten Deutschlands diesem Gewerbszweige nicht geschadet hat, eine Mehrausfuhr von 16,000 Zentnern, indem im Jahr 1852 121,647 Zentner zur Ausfuhr verzollt wurden, während im Jahr 1851 nur 104,927.

Dagegen wurden etwa 13,000 Stük Vieh weniger ausgeführt. Eine Hauptursache muß in dem schlechten Gang des Laufermarktes gesucht werden, der bei dem waltenden Geldmangel, der sonstigen Bedrängniß der Leute und bei den heftigen Regengüssen, welche Ueberschwemmungen und Verkehrshindernisse zur Folge hatten, sehr wenig besucht wurden.

Die Durchfuhr bietet nichts Bemerkenswerthes dar, Durchfuhr. als daß, wie die Holzausfuhr aus der Schweiz im Jahr 1852 sehr groß war, auch die Durchfuhr des Holzes gestiegen ist, und die des vorhergehenden Jahres um einen Mehrwerth von Fr. 230,000 überstieg.

Zur Abfertigung der Waaren für Eingang, Ausgang, Zahl der Ab- Durchgang und Niederlagshäuser hatten die Zollstätten im fertigungen. Jahr 1852 nicht weniger als 453,146 Scheine auszustellen, welche alle doppelt ausgefertigt werden mußten.

Vom Handels- und Zolldepartement wurde viertel- Quartalüber- jährlich eine summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und sichten. Durchfuhr in der Schweiz durch das Bundesblatt bekannt gemacht, in einer Form, welche man so praktisch und einfach als möglich zu halten suchte und die dem Bedürfniß vollkommen genügen dürfte. Im Jahr 1853 erscheinen nun solche Uebersichten monatlich.

Industrie und  
Zollgesetz.

Die bisherigen Erfahrungen scheinen darzuthun, daß die Reform des schweizerischen Zollwesens in keiner Weise unsern Handel und Gewerbe Eintrag gethan habe, wie es von verschiedenen Seiten befürchtet werden wollte. Allerdings hat dieselbe manche Unbequemlichkeit, für wenige Einzelne vielleicht auch eigentliche Hemmnisse gebracht; allein sie hat unendlich mehr Unbequemlichkeiten aus dem Wege geräumt und den Betrieb einzelner Industrien erleichtert, ja für den Tabak-, den Papier- und Cichorienfabrikanten, so wie für einige Handwerker ist unser Zolltarif unwillkürlich, aber ganz natürlich zum Schutzsystem geworden. Alle wesentlichen Industriezweige haben sich unter der Herrschaft des Zollgesetzes nach wie vor entwickelt, die Seidenindustrie hat eine früher nie gekannte Ausdehnung erhalten; die feine Strohflechterei, die Uhrenmacherei ebenfalls, die Cigarren- und Tabakfabrikation ist fast neu erstanden, eben so die Cichorienfabrikation, und wo einzelne Gewerbe leiden, sind die Ursachen sicher ganz anderswo als in unserm Zollwesen zu suchen. Der Bundesrath hofft, daß diese Wahrheit immer mehr anerkannt werde und die Gegner unsers Zollsystems beruhige, andererseits aber auch diejenigen Personen, welche das Heil der Schweiz in Schutzzöllen suchen, wenigstens zu der Erkenntniß bringe, daß auch bei der jezigen Verfahrungsweise der Verkehr nicht abnehme, was bei einer Aenderung in ihrem Sinne noch nicht erwiesen wäre.

Neue Erleichterungen.

Dabei wird der Bundesrath sein Augenmerk unentwegt auf diesen wichtigen Verwaltungszweig richten und sich der Zeit freuen, wo weitere Erleichterungen eintreten können. Es ist gefährlich, stets an Gesezen zu rütteln und aus dem Ergebniß weniger Jahre auf die Zukunft schließen zu wollen. Inzwischen möchte es doch bald an der Zeit sein, ernstlich zu prüfen, ob der Verkehr mit den jezt

nach dem Stük zu verzollenden Gegenständen nicht ganz frei zu geben sei und ob für die Aus- und Durchfuhr nicht Zollermäßigungen stattfinden sollen; wäre für letztere nicht eine gewisse<sup>e</sup> Kontrolle nöthig, so dürfte diese Frage noch leichter zu beantworten sein.

Es darf übrigens nicht vergessen werden, daß um seine politischen Verhältnisse sicher zu stellen, jeder Staat seine materiellen Verhältnisse gehörig ordnen und befestigen muß. Diese bilden die Basis seines Bestandes, und wo die Staatseinkünfte nur auf Einrichtungen beruhen, welche den Anschein von Provisorien haben, da kommt auch die politische Form nicht zur Ruhe und Festigkeit, gerade wie auch umgekehrt die Nationalwohlfahrt in Beziehung auf Handel und Verkehr leidet, wenn die Politik einem schwankenden Rohre gleicht.

---

## **Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.05.1853
Date	
Data	
Seite	179-231
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 147

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.